



Informationen

für Privatpersonen/-haushalte und kleine Gewerbebetriebe

Soforthilfe anlässlich der Unwetterereignisse vom 28.- 30.05.2016

**Bei der Auszahlung der Soforthilfen
an Betroffene sind folgende Vorgaben
des Landes Baden-Württemberg zu beachten:**

• **Zweck der Soforthilfen**

Soforthilfen sollen in erster Linie dabei helfen, erste unumgängliche Beschaffungen von verloren gegangenen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu tätigen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

• **Zuständigkeit**

Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren übernehmen im Rhein-Neckar-Kreis folgende Städte und Gemeinde:

- | | |
|----------------|---------------|
| – Bammental | – Schriesheim |
| – Eppelheim | – Walldorf |
| – Leimen | – Weinheim |
| – Neckargemünd | – Wiesloch |

im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Für alle übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist für die Abwicklung der Soforthilfe das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz, Trajanstr. 66, in 68526 Ladenburg, zuständig.

Betroffene Gemeindebürger werden gebeten, sich an die zuständige Antrags- und Auszahlstelle zu wenden.

• Kreis der Begünstigten

Begünstigt werden können grundsätzlich nur Privatpersonen/-haushalte, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen bei Ledigen 25.000 Euro und bei Verheirateten 50.000 Euro nicht übersteigt.

Ausnahmen gelten für kleine Gewerbebetriebe mit bis zu 10 Beschäftigten.

• Höchstgrenzen

Durch die Soforthilfe gefördert werden können bis zu 50 % des glaubhaft gemachten Schadens, jedoch nicht mehr als

- 500 Euro je Person im Haushalt, jedoch maximal 2.500 Euro pro Haushalt;
- 5.000 Euro je kleinem Gewerbebetrieb.

• Mehrfache Geltendmachung

Mehrfache Geltendmachung desselben Schadens ist ausgeschlossen.

• Rückzahlungspflicht

Landeshilfen sind gegebenenfalls zurückzuzahlen, wenn die Schäden zu einem späteren Zeitpunkt durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden.

• Härtefallentscheidungen

In besonders begründeten Härtefällen kann von diesen Vorgaben oder von festgelegten Bewilligungskriterien abgewichen werden. Entscheidungen darüber trifft das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

• Ende der Auszahlungsfrist

Die Soforthilfen werden längstens bis zum 31.07.2016 gewährt. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Bewilligungen und Auszahlungen mehr möglich.

• Antragvordrucke auf Soforthilfe

Die Antragsvordrucke für Privatpersonen/-haushalte und für kleine Gewerbebetriebe auf Soforthilfe liegen an den Antrags- und Auszahlstellen bereit. Ebenfalls sind online ausfüllbare Antragsvordrucke unter www.Rhein-Neckar-Kreis.de auf der Startseite im Bereich „Aktuelles“ zum Download bereitgestellt. Sie werden auch allen Gemeinden zur Verfügung gestellt.

- **Hinweise zum Auszahlungsverfahren**

Nach persönlichem Erscheinen an den oben aufgeführten Antrags- und Auszahlstellen erfolgt nach Prüfung des ausgefüllten Antrags und gegen Vorlage des Personalausweises oder anderen Ausweisdokumenten die Auszahlung der Soforthilfe in bar.

- **Erreichbarkeit Bewilligungsstellen im Rhein-Neckar-Kreis**

Für weitere Fragen und Informationen steht Ihnen das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unter der Nummer 06203-9306-7755 zur Verfügung.

Bei den aufgeführten Städten und Gemeinden, welche das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen, wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt ihres Wohnortes.